LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 48

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

24.Okt.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 | Göttingen, 24.10.2024 | Nr. 48

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG[1]
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage "Förstersteg" und Umrüstung der Rechenanlage der Wasserkraftanlage "Oderfeld" in der Gemarkung Barbis bei Bad Lauterberg im Harz 1056

Öffentliche Zustellung - Olbinski 1058

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Haushaltssatzung und Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2024 1059

Gemeinde Hattorf am Harz

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB, hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB 1061

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 1063

Gemeinde Seeburg

Jahresabschluss für das Jahr 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters 1064

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Bad Sachsa und die Gemeinde Walkenried 1065

Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen (Parkgebührenordnung) 1067

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
70.21/70497-21

Göttingen, den 22.10.2024

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG[1]
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg" und Umrüstung der Rechenanlage der Wasserkraftanlage „Oderfeld" in der Gemarkung Barbis bei Bad Lauterberg im Harz

Die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 68 WHG[2] für den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg" und die Umrüstung der Rechenanlage der Wasserkraftanlage „Oderfeld" in der Gemarkung Barbis bei Bad Lauterberg im Harz beantragt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurde zugleich die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Zoll" beantragt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung für die Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen, in denen alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt werden.

Das Vorhaben beinhaltet den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg", indem die bestehende Wehrtafel mit aufgesetzter Fischbauchklappe durch eine Wehrklappe mit integrierter Fischabstiegsnische ersetzt wird und der dahinter liegende Kolk umgebaut wird. Ferner soll der bisherige Rechen im Krafthaus der Wasserkraftanlage „Oderfeld" durch einen Feinrechen mit 15 mm Stababstand ersetzt werden.

In Bezug auf die Prüfung der Auswirkungen auf das UVPG-Schutzgut „Boden" ist zu beachten, dass die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet sind, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Diese besitzen oft hohe Metallgehalte: neben anderen auch das Schwermetall Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbmetalle Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle" zusammengefasst.
Generell dürfen Böden von Grundstücken mit höheren Schwermetallgehalten nur unter bestimmten Bedingungen verwertet werden. Insbesondere dürfen sie nicht auf Grundstücke verbracht werden, deren Schwermetallgehalte im Boden geringer sind, als die am Entstehungsort (Verschlechterungsverbot). Durch die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wird zugleich ein Beitrag zur bodenschutzrechtlich notwendigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen geleistet (§ 7 BBodSchG[3]).
Nach hiesiger Information überschreiten die Schwermetall-Gehalte im Boden der geplanten Bauvorhaben bezüglich des Wirkungspfades „Boden – Mensch" (s. § 11 BBodSchV[4]) die Prüfwerte gem.

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.
[2] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.
[3] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i. d. zzt. gelt. Fassung.
[4] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), i. d. zzt. gelt. Fass

§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchG (s. Anlage 2, Tabelle 4 BBodSchV). Durch geeignete Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen können schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Einwirkungen auf den Menschen vermieden werden.

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu einer grundsätzlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit führt, auch wenn kein fischökologischer Idealzustand erreicht wird.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Die UVP-Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

gez. Schütte

Fachbereich Bauen
Fachdienst Bauaufsicht

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Servicezeiten:
Mo u. Mi 09:00 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Osterode am Harz,
21.10.2024

Auskunft erteilt:
Frau Bielig

E-Mail:
Bielig
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
05522 960 4621

Fax:
05522 960 4606

Zimmer: D2.01

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens/Antrags:
07.02.2022

Mein Zeichen:
60 - 304 - 22

Grundstück	**Walkenried, Wieda, Otto-Haberlandt-Straße 31, 32** Gemarkung Wieda, Flur 1, Flurstücke 179/2, 179/4
Vorhaben	**ehemaliges Hotel "Zur grünen Tanne"**

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

Herrn
Stanislaw Olbinski
Letzte bekannte Adresse:
Västergatan 5 A lgh 1001
268 71 Teckomatorp, SCHWEDEN

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 06.09.2024 Aktenzeichen 60-304-22 betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bezüglich des o.g. Grundstückes erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer D2.01, Herzberg Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 21.10.2024

Im Auftrage

Bielig

Standort:
Landkreis Göttingen
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.313.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.828.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	681.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	770.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.226.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.393.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.557.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.917.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.348.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	984.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.132.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.294.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.348.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.535.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 07.03.2024

gez.
Quade
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.09.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.10.2024 bis zum 06.11.2024 im Rathaus, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, Bad Sachsa, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 17.10.2024

Der Bürgermeister

gez.
Quade
Bürgermeister

Gemeinde Hattorf am Harz **Hattorf am Harz, den 23.10.2024**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die Satzung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort:	**Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz**

Zeiten:	Öffnungszeiten von ..... bis ..... :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Ergänzungssatzunges Nr. 3 "Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

.....
(Kaiser)

Anlage: Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

zur Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz

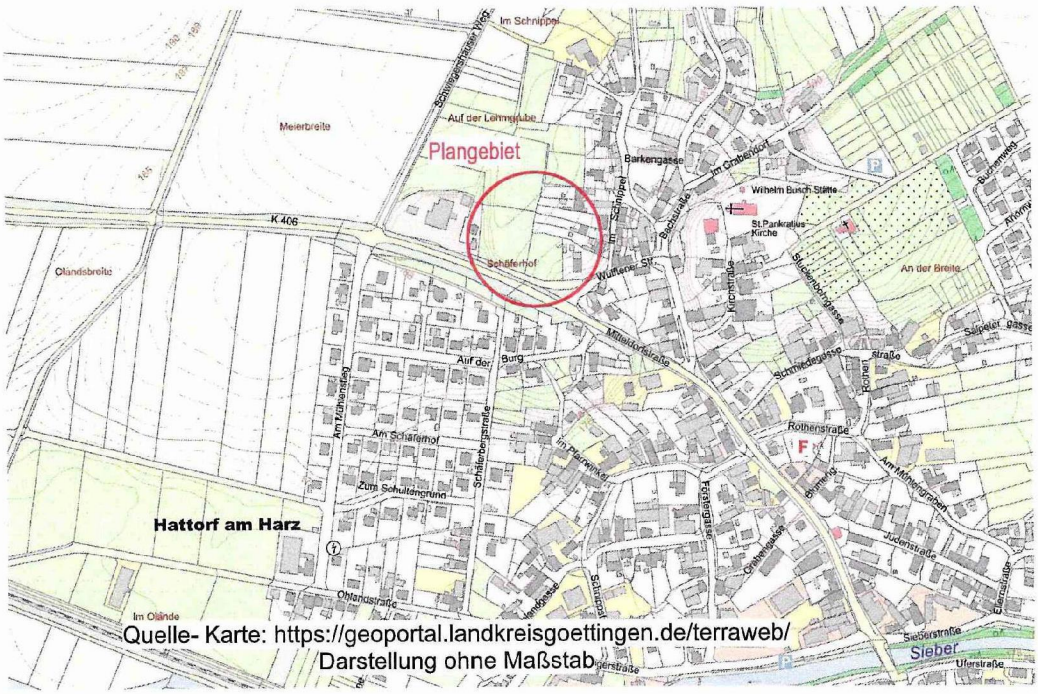

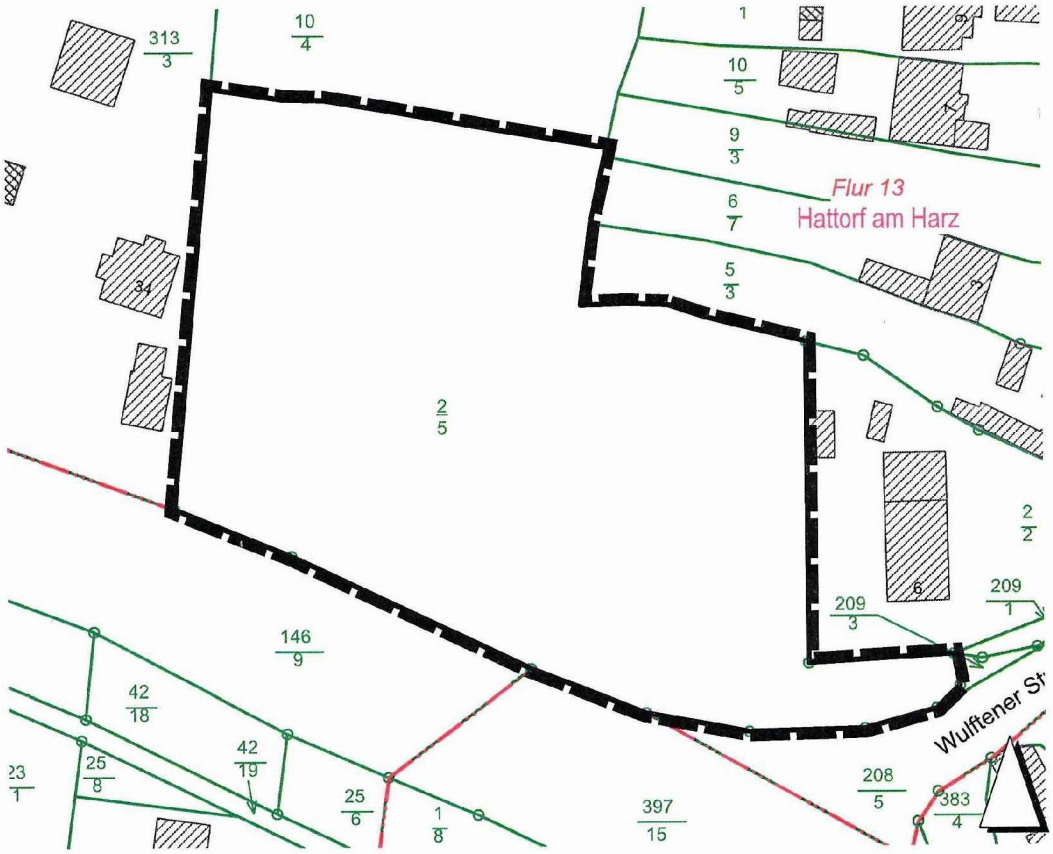

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung

zur Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Gemäß den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz in der derzeit gültigen Fassung erfolgt die oben genannte Bekanntmachung.

Der vollständige Bekanntmachungstext kann im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz, sowie im Internet unter www.osterode.de eingesehen werden.

Osterode am Harz, 18.10.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Wächter

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister

Gemeinde Seeburg - Seestraße 8 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestraße 8
Tel.: 05507 - 1314
Fax: 05507 - 999100

Freibad
Tel.: 05507 - 460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
			22. Oktober 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom

28. Oktober bis zum 11. November 2024

während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@seeburgersee.de
www.seeburgersee.de

Sparkasse Göttingen: BLZ: 26050001 Konto-Nr. 30000236 BIC: NOLADE21GOE IBAN: DE11 2605 0001 0030 0002 36
Sparkasse Duderstadt: BLZ: 26051260 Konto-Nr. 04352100 BIC: NOLADE21DUD IBAN: DE26 2605 1260 0004 3521 00

Gemeinde Walkenried
- Fachbereich Bürgerservice & Bauen -

Walkenried, den 21.10.2024

BEKANNTMACHUNG

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Bad Sachsa und die Gemeinde Walkenried

Derzeit entfällt mehr als die Hälfte unseres Endenergieverbrauchs auf die Wärmeerzeugung, die lokalen Energiebedarfe im Wärmesektor liegen noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt, wie die Energie- und Treibhausgasbilanz des kürzlich finalisierten gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes für Bad Sachsa und Walkenried eindrücklich zeigt.

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes zum 1. Januar 2024 sind alle Kommunen des Landes dazu verpflichtet, eine Form der kommunalen Wärmeplanung, abhängig von der Größe der Kommune, spätestens bis zum 30.06.2028 durchzuführen. Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) hat diese Regelung bislang nur für Mittel- und Oberzentren spezifiziert, die erwartete Novellierung wird jedoch alle Kommunen verpflichten, einen Wärmeplan zu erstellen, um das gesetzte Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung im Gebäudesektor bis zum Jahr 2040 zu erreichen.

Um die Weichen für die Wärmewende in den Kommunen im Einklang mit den lokalen Gegebenheiten zu stellen, ist die kommunale Wärmeplanung daher das entscheidende strategische Planungsinstrument. Basierend auf den im Juni 2023 erfolgten Ratsbeschlüssen wurden bereits in 2023 noch verfügbare Fördermittel (100 %) aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beantragt und zwischenzeitlich bewilligt. Ein Ingenieurbüro wurde mit der externen Unterstützung bei der Erstellung der Wärmeplanung beauftragt.

Die Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Bad Sachsa und die Gemeinde Walkenried ist ein langfristig und strategisch angelegter Gesamtprozess mit dem Ziel einer weitgehend treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit privaten Wohngebäuden, kommunalen Liegenschaften sowie gewerblichen und auch industriellen Gebäuden. Dabei sind leitungsgebundene zentrale Wärmelösungen (in der Regel Wärmenetze), wie auch dezentrale Wärmelösungen (beispielsweise Wärmepumpen) zu betrachten und entsprechende Prüfgebiete zu benennen. Die Wärmeplanung ist die gründliche Vorbereitung für die Wärmewende, denn sie ist eine entscheidende Grundlage für potentielle Detailplanungen in den einzelnen Quartieren und Gebäuden. Die in der Wärmeplanung festgelegten Maßnahmen fördern den Umwelt- und Klimaschutz, indem Emissionen vermindert und Ressourcen geschont werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Ludwig

<u>Anlage:</u> Schematischer Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung

Schematischer Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung nach NKlimaG

Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Walkenried (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.310,919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeit im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Parkgebührenordnung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Walkenried. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren mittels Parkscheinautomat nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Benutzung

Geparkt werden darf auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mittels Parkscheinautomat nur mit einem gültigen Parkschein, der im Fahrzeug für die Dauer der zulässigen Parkzeit von außen gut lesbar angebracht sein muss.

Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, so ist die Parkscheibe zu verwenden.

§ 3 Parkzeit und Parkdauer

Gebührenpflichtige Parkzeiten sind täglich 08:00 bis 21:00 Uhr.

Auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz kann bis zu 60 Minuten kostenfrei geparkt werden. Dazu muss ein gesonderter kostenfreier Parkschein gezogen werden und im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt werden.

Die Beschäftigten der Kita „Zauberwald“ können mit einer Genehmigung, welche im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, während der Dienstzeiten kostenfrei den Klosterparkplatz nutzen.

§ 4 Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen 1,00 Euro je angefangene Stunde.

Die Gebühr beträgt maximal 5,00 Euro innerhalb der täglichen gebührenpflichtigen Parkzeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Walkenried, den 18.10.2024

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister

gez.

Lars Deiters